

Behandlung der Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Reinfelder Hof“, Gemeinde Beuron

Frühzeitige Beteiligung vom 28.04. bis 06.06.2025 | Stand 12.11.2025

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme mit Anregung	Stellungnahme ohne Anregung	Keine Stellungnahme
1	BUND, 04.06.2025	X		
2	Deutsche Flugsicherung, 22.05.2025		X	
3	Gemeinde Leibertingen, 07.05.2025		X	
4	IHK Bodensee-Oberschwaben, 26.05.2025		X	
5	Landratsamt Sigmaringen, 06.06.2025	X		
6	Naturpark Obere Donau, 28.05.2025	X		
7	Netze BW GmbH, 12.05.2025		X	
8	Regierungspräsidium Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 02.06.2025	X		
9	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege, 14.05.2025	X		
10	Regierungspräsidium Tübingen, 28.05.2025		X	
11	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, 22.05.2025		X	
12	TransnetBW GmbH, 28.04.2025		X	
	Bauernverband Biberach-Sigmaringen, Bundesnetzagentur, Bundesnetzagentur für Photovoltaik, Deutsche Telekom AG, Gemeinde Bärental, Gemeinde Fridingen, Gemeinde Irndorf, Gemeinde Kolbingen, Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen, Handwerkskammer Reutlingen, LRA Ravensburg – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, LNV & NABU, Polizeipräsidium Ravensburg, Regierungspräsidium Freiburg- Forst, Stadtwerke Sigmaringen, Zweckverband Heuberg-Wasserversorgung rechts der Donau			X

Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
1	BUND, 04.06.2025	Der BUND befürwortet grundsätzlich Maßnahmen zur regenerativen Energiegewinnung, hier die Pläne des Hammerwerks Fridingen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, um die dringend notwendige Energiewende zu erreichen. Dennoch müssen in einem ökologisch so sensiblen Gebiet wie hier im Bereich des Reinfelder Hofs Belange des Arten- und Biotopschutzes genau beachtet werden. Es ist zunächst festzustellen, dass die Fläche in der regionalen Planhinweiskarte Freiflächen-PV des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben nicht als Vorbehaltsfläche enthalten ist. Im Konzept PV-Freiflächenanlagen des Gemeindeverwaltungsverbands Sigmaringen wird festgehalten: • Die Standorte sind konzeptionell zu ermitteln. Dabei sind sie auf konfliktarme Bereiche zu konzentrieren. • Schutzgebiete und ihre Pufferzonen sind freizuhalten. Demnach wurde die vorliegende Fläche nicht als geeignet eingestuft. Der Standort am Reinfelder Hof liegt innerhalb des LSG 'Donau- und Schmeiental'. Er liegt außerdem komplett im Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal. Im südlichen Bereich grenzt er an das FFH-Gebiet Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen. Dieser Umstand wird im Vorentwurf vom 8. Mai 2025 zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans, Tabelle S.14 nicht erwähnt. Zusammenfassung: • Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Zielen des Landschaftsschutzgebiets 'Donau- und Schmeiental' vereinbar ist.	Bei dem konkreten Projekt handelt es sich um eine standortbezogene FF-PVA-Anlage, welche direkt der Erzeugung von regenerativem Strom für das Hammerwerk in Fridingen dient. In der Abwägung stehen hier der zukunftsfähige und wirtschaftliche Betrieb eines wichtigen Arbeitgebers in der Region (ca. 475 Arbeitsplätze) dem genannten Schutzstatus der Fläche gegenüber. Die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik des Regionalverbandes sind nicht abschließend. Die Kommunen können weitere Flächen ausweisen. In der durchgeführten und den Entwurf beigefügten Standortalternativenprüfung wurde die gesamte Fläche im Umkreis von 5km auf geeignete Standorte hin untersucht. Im Ergebnis wird deutlich, dass es aufgrund der insgesamt dichten Schutzgebietskulisse und der technischen Anforderungen keine geeigneteren Freiflächen in der näheren Umgebung des Hammerwerks gibt. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und die betroffenen Natura2000-Gebiete sind in eigenständigen Dokumenten detailliert ermittelt und geprüft worden. Die entsprechenden Dokumente liegen dem Bebauungsplan-Entwurf bei. In der Abwägung stehen in diesem besonderen Fall der Standortbezogenheit der zukunftsfähige und wirtschaftliche Betrieb eines wichtigen Arbeitgebers in der Region den genannten Schutzgebietskulissen der Fläche gegenüber. In der Standortalternativenprüfung wird deutlich, dass es keine geeigneteren Freiflächen in der näheren Umgebung des Hammerwerks gibt. Die Alternative, Grüne Zertifikate zu erwerben, statt selbst Ökostrom zu erzeugen ist für den Betrieb, aber auch für den Klimaschutz in der Region wenig attraktiv.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		• Es ist zu prüfen, ob die Installation einer PV-Freiflächenanlage mit einer Größe von 18,6 Hektar mit der europäischen Vogelschutzrichtlinie vereinbar ist. Ziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Bestände und Lebensräume. Aus unserer Sicht sind hierbei insbesondere die Randgebiete mit den Übergängen zum Wald zu berücksichtigen. • Es ist zu prüfen, ob bzw. wie das Vorhaben mit den Prinzipien der europäischen Schutzkategorie FFH zu vereinbaren ist. Es ist eine randliche Betroffenheit gegeben. Die Prinzipien des Verschlechterungsverbots, der Kohärenz und der Alternativen-Prüfung sind zu beachten. • Wir halten eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich. Ebenso faunistische Untersuchungen. • Der Ausbau der regenerativen Energiegewinnung wird heute als überragendes öffentliches Interesse qualifiziert. Varianten (Schrägstellung/ Senkrechstellung der Module, kleine Freihalteflächen mit jeweiliger Auswirkung etc.) sind zu prüfen. Am Ende muss es zu einer qualifizierten Abwägung aller Belange kommen.	Die Unterlagen zum LSG-Änderungsantrag, die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wie auch die artenschutzrechtliche Prüfung zeigen, dass die Entwicklung der Fläche für eine FF-PVA vertretbar ist. Im Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, die die Auswirkungen auf die Schutzgüter weitestmöglich minimieren, teilweise sogar verbessern und landschaftsbedeutsame Strukturen, wie die vorhandene Allee und den Waldrand erhalten und stärken. Faunistische Untersuchungen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung sind ebenfalls durchgeführt worden. Die Ergebnisse liegen den Entwurfsunterlagen bei. Das überragende öffentliche Interesse an einer regenerativen Energieerzeugung auf Basis der Klimaziele im Allgemeinen (KlimaG BW) ist in diesem konkreten Solarprojekt gekoppelt mit einem besonderen wirtschaftlichen und sozialen Interesse bezüglich der Sicherung einer von konkreten Arbeitsplätzen in der Region.
2	Deutsche Flugsicherung, 22.05.2025	durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	Gemeinde Leibertingen, 07.05.2025	der Gemeinderat der Gemeinde Leibertingen hat in seiner gestrigen Sitzung folgenden Beschluss anlässlich der Beteiligung in o.g. Verfahren gefasst: Die Gemeinde Leibertingen stimmt der Planung zu und bittet um Beteiligung gem. § 6 EEG sofern dies rechtlich angeboten werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
4	IHK Bodensee-Oberschwaben, 26.05.2025	wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	Landratsamt Sigmaringen, 06.06.2025	Fachbereich Baurecht Bauplanungsrecht (Herr Bielefeld, 102-5100) ☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Gemäß Ziff. 1.3 „Art der baulichen Nutzung“ der Planungsrechtlichen Festsetzungen sind (nur) Photovoltaikanlagen, Solarmodule mit entsprechender Unterkonstruktion und die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen (Trafo-/ Umspannstationen, Wechselrichter, Verkabelung, Einzäunung, Speicher) zulässig. Die sonst im B-Plan genannten Betriebsgebäude (z. B. unter Ziff. 2.2 „Höhe baulicher Anlagen“ oder in der Nutzungsschablone) sind hier nicht weiter aufgeführt. Sollten also weitere Gebäude geplant sein, sind diese unter Ziff 1.3 näher zu bestimmen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass mögliche Antennen für Kameras oder Sonstiges die im B-Plan genannten Höhen einzuhalten haben. Ansonsten sind auch diese genauer zu bestimmen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz (Hr. Reitter, 102-5112) ☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Eine Erschließung gem. § 4 LBO muss gegeben sein. Die für Rettungskräfte ausreichend dimensionierten Zufahrts- und Umfahrungsmöglichkeiten müssen geregelt bzw. sichergestellt sein. Zum Vorhaben ist ein Feuerwehrplan zu erstellen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Vorhabenträger steht im Austausch mit der örtlichen Feuerwehr.
		Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Geiger, 102-2300) ☒ Keine abschließende Beurteilung derzeit möglich Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Reinfelder Hof“ kann derzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen – aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch nicht vollständig und damit noch nicht aussagekräftig genug sind. Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung wird gebeten. WASSERRECHT Wasserversorgung	Wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht und weitere umweltfachliche Dokumente als Abwägungsgrundlagen werden aktuell erstellt. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Das relevante Gebiet befindet sich in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Brunnen I-IV“. Bei den geplanten Bauvorhaben sind die Bestimmungen der zugehörigen Schutzgebietsverordnung einzuhalten. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Transformatorenöl) Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Eine Reinigung der Module ist nur mit klarem Wasser zulässig. Ist eine Pflege mit entsprechenden Reinigungsmitteln betriebstechnisch notwendig, so ist das anfallende Abwasser komplett aufzufangen und sachgerecht zu entsorgen. <u>BODENSCHUTZ</u> Für den Bebauungsplan ist eine kurze Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktionen durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit". Anhand der ermittelten Bodenkennwerte und Beschreibungen können Aussagen über die Verwertungseignung von anfallendem Bodenaushub getroffen werden. Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung sind nach dem Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu berechnen und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan beizufügen. Ein Umweltbericht fehlt derzeit noch. Die hierfür erforderlichen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sind im weiteren Planverfahren im Umweltbericht darzustellen. Sollte der anfallende Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das Merkblatt „Erdauffüllungen / Erdaufschüttungen im Außenbereich“ zu beachten. Die entsprechenden Anträge zur Genehmigung der Auffüllung sind rechtzeitig beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, einzureichen. Auch bei genehmigungsfreien Auffüllungen sind die rechtlichen und fachlichen Anforderungen zu beachten. Gemäß § 2 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz Baden-Württemberg ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Schutzgut Boden	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein Bodenschutzkonzept liegt dem Umweltbericht bei.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		sowohl bei der Planung von Vorhaben als auch bei ihrer Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen gewährleistet wird. Bei einer Eingriffsfläche von mehr als 0,3 Hektar kann der Vorhabenträger zur Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) verpflichtet werden, welche die Ausführung des Vorhabens überwacht. Aufgrund der Größe des Eingriffsbereiches, des geplanten Wegenetzes und der verdichtungsempfindlichen Bodentypen ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Es ist ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 in reduziertem Umfang vorzulegen. Für die weitere Detailplanung wird darauf hingewiesen, dass der von der DIN 19639 vorgegebene Umfang des Bodenschutzkonzepts auf folgende Punkte reduziert werden kann: <u>Flächenvorbereitung / Begrünung</u> • Bei ackerbaulich genutzten Flächen: Frühzeitige Einsaat einer Grünlandmischung zur Erreichung eines gut entwickelten Bestands der im Idealfall bereits ein- bis zweimal geschnitten wurde. Ziel ist, dass sich bei Baubeginn eine stabile Grasnarbe entwickelt hat, welche die Tragfähigkeit des Oberbodens verbessert. • Einschätzung der Stabilität der Grasnarbe bzw. des Oberbodens gegenüber Verdichtungen (Durchwurzelung, Gehalt an Grobboden und Humus). • Maßnahmen zum Erhalt der vorhandenen Grasnarbe. <u>Bodenfeuchte / Maschineneinsatz / Lastverteilende Maßnahmen</u> • Methode zur Bestimmung der Bodenfeuchte bei Bauarbeiten. • Standortspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben der DIN 19639 hinsichtlich Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit des Bodens. • Schutzmaßnahmen (Baggermatratzen etc.). • Einplanung von Pufferzeiten bei zu hoher Bodenfeuchte. <u>Baustraßen, Baustelleneinrichtung</u> • Planerische Festlegung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen. • Ggf. Vorgaben zum Rückbau von Baustraßen und BE-Flächen. <u>Leitungsbau</u> • Festlegungen zur Herstellung der Leitungsgräben und deren sachgerechter Rückverfüllung/Rekultivierung. Es wird um die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises an die Bauherrschaft gebeten. Das Bodenschutzkonzept ist mit dem folgenden Bauantrag einzureichen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist vor Baubeginn zu benennen.	Die Einsaat der Ackerflächen mit der Wiesenmischung „Blüten- und artenreiche Mähwiese“ von regio-saat aus dem Naturpark Obere Donau, Ursprungsgebiet 13 Schwäbische Alb, wurde am 26.08.2025 durchgeführt.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z. B. Geruch nach Mineralöl o. Ä., Verfärbungen oder Störstoffe) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren. Die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bauleitplans „PVA Reinfelder Hof“, kann jedoch aufgrund fehlender Unterlagen keine abschließende Stellungnahme abgeben und bittet um deren Nachreichung und um weitere Beteiligung. <u>ABFALL</u> <u>Hinweis:</u> Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Bestimmungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung) vom 9. Juli 2021 (in Kraft getreten am 1. August 2023) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. <u>IMMISSIONSSCHUTZ</u> Lichtimmissionen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können anhand der LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); Beschluss der LAI vom 13.09.2012“, beurteilt werden. Nach diesen LAI-Hinweisen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage liegen, sind meist unproblematisch. Insofern bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Anregung wird beachtet und unter Hinweise aufgenommen. Es werden Solarpaneele mit Anti-Reflexions-Beschichtungen verbaut.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Sollten an den Wohngebäuden „Reinfelderhof 2“ und „Reinfelderhof 2/1“ wider Erwarten Blendungen auftreten, sind partiell wirkende Abschirmmaßnahmen zu treffen. <u>NATURSCHUTZ</u> Die eingereichten Unterlagen inkl. Umweltbericht zur Beurteilung der Bauleitplanung sind – aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – <u>derzeit noch nicht vollständig</u>. Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen von § 18 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB daher in den Planunterlagen <u>noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet</u>. <u>So ist im weiteren Verfahren ein Umweltbericht und ein artenschutzrechtliches Gutachten vorzulegen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß Ziffer 18.7.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP-pflichtig ist.</u> <u>Landschaftsschutzgebiet</u> Das ca. 18 ha große Vorhabengebiet befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Donau- und Schmeiental“. Aufgrund der Größe und Art des Vorhabens ist das Vorhaben zunächst nicht mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets vereinbar. Das Vorhaben ist demnach nur zulässig, wenn eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden kann oder die Schutzgebietskulisse entsprechend angepasst wird. Zur Beurteilung, ob hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind, muss dargelegt werden, dass es sich bei dem Vorhaben um einen singulären atypischen Einzelfall handelt und das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Zudem muss eine nachvollziehbare Alternativenprüfung vorgelegt werden. <u>Vogelschutzgebiet</u> Das Vorhaben liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Obere Donau“. Im weiteren Verfahren ist das Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Aufgrund der Größe und Lage des Projekts ist eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen, in dessen Rahmen auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss.	Der UB, die saP und eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung liegen dem Bebauungsplan bei. Beim Landratsamt Sigmaringen wird ein entsprechender Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG gestellt. Beigefügt wird darin auch eine Alternativenprüfung. Es wurde eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie erstellt, die dem Bebauungsplanentwurf beiliegen wird.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<u>FFH-Gebiet</u> Aufgrund des angrenzenden FFH-Gebiets „Großer Heuberg und Donautal“ ist eine Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen. Können in deren Rahmen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden, ist ebenfalls eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. <u>Wildtierkorridor</u> Im Südwesten des Gebiets verläuft zudem ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wildtierkorridor sind in den Unterlagen darzustellen. <u>Ehrenamtlicher Naturschutz</u> Das Vorhaben wird vom ehrenamtlichen Naturschutz vor dem Hintergrund der derzeit vorliegenden Informationen kritisch bis ablehnend betrachtet. Es wird bemängelt, dass die PV-Anlage ein erheblich landschaftsveränderndes Bauwerk darstellt, welches im Landschaftsschutzgebiet geplant wird. Zudem wird angebracht, dass durch die Überspannung des Offenlandes wichtige Jagdmöglichkeiten für direkt im Umfeld brütende Rotmilane verbaut werden. Da es im Umkreis nur wenige Wiesen gibt, seien die vorhandenen Offenlandflächen für den Nahrungserwerb umso wichtiger und schützenswert. <u>Um Vorlage der vorgenannten Unterlagen und um weitere Beteiligung wird gebeten.</u> <u>ALLGEMEINE HINWEISE</u> Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung	FFH-Vorprüfungen für die beiden angrenzenden FFH-Gebiete wurden erstellt und werden dem Bebauungsplanentwurf ebenfalls beiliegen. Wird zur Kenntnis genommen und ergänzt. Bezüglich der Auswirkungen auf den Rotmilan wird auf die Natura-2000-Verträglichkeitsstudie verwiesen (siehe oben), die die Auswirkungen auf die Nahrungshabitate des Rotmilans ausführlich thematisiert. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.	
		Fachbereich Landwirtschaft (Frau Meyer, 102-8610) ☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Das FlstNr. 126/3, Gemarkung Beuron umfasst insgesamt ca. 18,6 ha, davon 16,39 ha Ackerland und 2,06 ha Grünland. Nach der Flurbilanz 2022 ist die Fläche als Vorbehaltsflur II eingestuft. Grundsätzlich haben landwirtschaftliche Flächen in der Vorbehaltsflur II einen eher geringeren Wert. Diese Fläche umfasst allerdings 18 ha und liegt dazu in einer Region mit relativ wenig guten landwirtschaftlichen Flächen, sodass es zu einem deutlichen Verlust an landwirtschaftlichem Ackerland in der Region kommt. Auf der Gesamtfläche soll eine durchgehende extensive Grünfläche mit Schafbeweidung entstehen. Diese Fläche verliert dadurch den Status einer landwirtschaftlichen Fläche. Die sehr eng aufgestellten Modulreihen erschweren eine geplante 1-2-malige Mahd pro Jahr. Eine Pflege mit gängigen landwirtschaftlichen Maschinen wird nicht durchführbar sein.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wurde von Landwirt selbst an das Hammerwerk herangetragen. Er wird die Fläche weiterhin mit seinen Schafen beweiden und hat durch die Verpachtung eine weitere Einnahmequelle.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Die Leitungstrasse führt über viele kleine landwirtschaftliche Flurstücke. Hier ist für eine tiefe Verlegung zu sorgen, so dass es nicht zu Trockenschäden durch die Abwärme kommen kann.	Die Leitung wird in einem gesonderten Verfahren behandelt.
		Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500) ☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Durch die unmittelbare Nähe von PV-Anlagen zum Wald sind erhebliche Gefahrensituationen und Einschränkungen bei der Bewirtschaftung des Waldes nicht auszuschließen. Folgende Aspekte sind hierbei ausschlaggebend. Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach deutlich zunehmen. Folglich erhöht sich die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum steigt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter an. Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattung durch angrenzende und stetig wachsende Waldbäume. In diesem Zusammenhang sei klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird, analog zu § 4 Abs. 3 Landesbauordnung empfohlen einen Abstand von mindestens 30 m von Wald zur Baugrenze einzuhalten und dies im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Unterschreitungen bleiben unter bestimmten Voraussetzungen möglich, z.B. wenn sich der Waldsaum erst im Aufwuchs befindet und mit dem Waldeigentümer entsprechende Vereinbarungen getroffen sind.	Im Vertrag mit dem Waldeigentümer stimmt dieser einer Reduzierung des Waldabstands auf 20m zu. Schäden an der PVA gehen zu Lasten des Nutzers.
		Fachbereich Straßenbau (Herr Schmid, 102-8705) ☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Kreisstraßen, sodass deren straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange vorliegend nicht betroffen sind und seitens des Fachbereichs Straßenbau keine Einwendungen gegen die Planung erhoben werden. Es ist zu gewährleisten, dass sich keine Blendwirkungen auf den fließenden Verkehr der K 8277 ergeben.	
		Fachbereich Recht und Ordnung Straßenverkehrsbehörde (Frau Straub, 102-6340) ☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Es darf keine Blendwirkung für den Wirtschaftsweg entstehen und das Sichtfeld (3 / 200 m) darf an den Einmündungen des nördlich und südlich angrenzenden Weges (Flurstück Nr. 196/4 und 155/3) nicht beeinträchtigt werden bzw. ist dieses dauerhaft von Bebauung und anderen Sichthindernissen freizuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Schmid, 102-3200) ☒ Positiv	Wird zur Kenntnis genommen.
		Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Naturpark Obere Donau, 28.05.2025	1. Zuständigkeit: Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist immer dann nötig, wenn sich der überplante Bereich innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau befindet. Gemäß der aktuell gültigen Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7. 2005 im GBl. auf Seite 566) liegt der für die PV-Nutzung überplante Bereich der Gemarkung von Beuron komplett innerhalb des Gebiets des Naturparks Obere Donau. Außerdem muss ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 der Naturparkverordnung für eine Handlung bestehen und keine andere Schutzgebietsverordnung vorrangig sein (z. B. NSG-, LSG-Verordnung etc.).	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Im vorliegenden Fall liegt die Fläche innerhalb eines solch speziell geschützten Gebietes und die LSG-Verordnung geht damit der NP-Verordnung rechtlich vor. Maßgeblich darüber hinaus ist, gemäß der NP-Verordnung außerdem, ob es sich um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone einer Gemeinde handelt, dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da die Fläche im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen ist. (Die NP-Geschäftsstelle ist daher auch am parallel stattfindenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes zu beteiligen.) Ein Erlaubnisvorbehalt (außerhalb von Inneren Erschließungszonen) besteht immer dann, wenn das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen könnte. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und auf Naturschutzbelange zu beachten. Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung von Baden-Württemberg oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen der Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes, im vorliegenden Fall des Landratsamtes Sigmaringen. Ebenso gilt dies für die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Weide- und Kulturzäune. Aufgrund der bisher noch unzureichenden Unterlagen (z. B. fehlender Umweltbericht und Bilanzierung) und des frühen Verfahrensstandes, ist die NP-Geschäftsstelle zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu einer abschließenden Stellungnahme in der Lage.	
		2. Allgemeine Sachlage: Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen. Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können. „Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln,	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		- sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern. - sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.	
		3. Anmerkungen: <u>Vorbemerkung:</u> Die verstärkte dezentrale Gewinnung regenerativer Energie wird von NP-Seite ausdrücklich begrüßt, jedoch ist sie nicht automatisch in allen Gebieten konfliktfrei zur Naturparkverordnung. Aufgrund vieler von der Agrarstruktur benachteiligter Gebiete im Naturpark Obere Donau, häufen sich seit einigen Jahren Anträge zur geplanten Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und dies teilweise auch inmitten ansonsten unbelasteter und nicht durch sonstige Bauten technisch vorgeprägter landwirtschaftlich genutzter Bereiche, wie im vorliegenden Fall. Hierdurch entstehen nicht selten Konflikte im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung, besonders wenn es zu einer lokalen Anlagenhäufung kommt. Ebenso können sich Naturschutzkonflikte ergeben (Artenschutz und Barrierewirkung der Umzäunungen). Vorrang sollte daher die konsequente Nutzung von Dachflächen (v. a. Gewerbebauten) sowie die Überschilderung größerer Parkplatz- und Lagerflächen vor einem Eingriff in den Außenbereich haben. Hier besteht teilweise noch viel ungenutztes Potential. Außerdem werden leider nur selten konsequent Alternativflächen geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Notwendige Korrekturen und Ergänzungen:</u> Seite 7 § 2: Planungsrechtliche Festsetzungen unter Ziffer 1.3. wird auch der Bau von (Strom)-Speichern ausdrücklich erlaubt. So sinnvoll und nötig eine Stromspeicherung ist, ist dies in einem so sensiblen und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bereich aus Flächenbedarfsgründen und des Landschaftsbildes nicht nachvollziehbar. Diese Speichermöglichkeit kann genauso gut im Bereich des Be-	Das Hammerwerk plant den Bau der Stromspeicher auf ihrem Betriebsgelände im Tal.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		triebsgeländes des Hammerwerks erfolgen, was auch erheblich weniger Bodenversiegelung, leichtere Erreichbarkeit, weniger Verkehrsaufkommen bei Wartung und Kontrolle, geringere Umweltgefahren sowie einfachere Renaturierung nach sich zöge. Seite 8 Teil II § 2: Planungsrechtliche Festsetzungen unter Ziffer 3.2. fehlt eine Angabe des Mindestabstandes zwischen gewachsener Bodenoberfläche und Zaununterkante (Kleintierpassage). Ebenso auf Seite 8 der Begründung bei den örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 3.1. Seite 11: Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets: Daran schließen Mischwälder an, welche teilweise in der Vergangenheit „abgeholzt“ wurden. Die Altholzbereiche wurden in der Vergangenheit sukzessive genutzt und die Flächen wurden alle neu bestockt, d. h. verjüngt. „Abgeholzt“ ist hier negativ wertend und nicht neutral beschreibend. Seite 11: Ziel und Zweck der Planung: Hierfür ist der Bau einer umweltschonenden Direkt-Erdverkabelung zwischen der PV-Anlage und dem Betriebsgelände vorgesehen. Auch hierfür ist eine Genehmigung nötig und sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, bisher fehlen diese. Die Strecke führt unseres Wissens durch ein FFH-Gebiet. Seite 13: Standortwahl: „Fridingen liegt innerhalb eines benachteiligten Gebietes“. Die überplante Fläche liegt aber auf Gemarkung Beuron. Seite 14: 4.1.4 Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans: Angabe zur Artenzusammensetzung und Herkunft des anzusäenden Grünlandes fehlt (zertifiziertes regionaltypisches Saatgut oder zertifizierter Wiesendrusch). Seite 15: 4.1.8. Durchführungsvertrag: Hier fehlt eine klare zeitliche Definition ab welchem Zeitpunkt ein Abbau zu erfolgen hat (z. B. sechs Monate nach Aufgabe der Energieerzeugung) und bis wann dieser final abgeschlossen sein muss, ebenso wer dies kontrolliert und welche Sanktionen gegebenenfalls bei Nichtbeachtung drohen.	Wird zur Kenntnis genommen und angepasst. Wird zur Kenntnis genommen und verbessert. Für die Verkabelung wird eine gesonderte EKB erstellt, sie ist somit nicht Gegenstand des Verfahrens. Wird angepasst. Die Angaben zum Saatgut sind im Umweltbericht gelistet. Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend ergänzt.
		<u>Erholungsgesichtspunkte:</u> Der Bereich „Reinfelder Hof“ stellt einen allseits von Waldflächen umgebenen und aufgrund des Flächenzuschnitts und der Topografie gut zu bewirtschaftenden landwirtschaftlich genutzten Bereich dar (ein arrondiertes Grundstück und nur leicht geneigte Fläche, lange Gewannlängen). Durch die schüsselartige Geländeform ist der Bereich von der nördlich und östlich verlaufenden K 8277 sowie von der südwestlich gelegenen Ruine Pfannenstiel (regionales Kulturdenkmal) gut einsehbar.	Es wird ein Antrag auf Befreiung von der LSG-Verordnung gestellt. Wird zur Kenntnis genommen und die Anregungen geprüft.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Während entlang der K 8277 im Osten langfristig der Jungwald durch eine zukünftig größere Höhe den Blick auf die Fläche mehr verstellen wird, wird diese aus Blickrichtung Norden von der K 8277 (Bereich Wasserhochbehälter) aufgrund des dort sich befindenden Grünlands auch weiterhin sehr gut einsehbar sein. Nachdem die K 8277 die wichtigste Zugangsstraße zum Donautal und nach Beuron aus dem nordwestlichen Naturparkgebiet und dem Zollernalbkreis darstellt (Balingen-Lochen-Bäratal) sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild von nicht zu unterschätzender Bedeutung, zumal es sich mit 16 ha Fläche um eine großflächige PV-Freiflächenanlage handelt. Für die Erholungsnutzung ist die eigentliche Baufläche direkt nicht von Bedeutung, da sie als landwirtschaftliche Nutzfläche zur meisten Zeit des Jahres nicht öffentlich zugänglich ist und touristische Infrastruktur sowie direkt durch die Fläche führende Wege fehlen. Im Nahbereich der Fläche und teilweise mit direkten Sichtbeziehungen, ist aber diverse touristische Infrastruktur vorhanden. So führt von der „Kohlplatte“ (Kreuzungsbereich L227, K8214 und K8277) ein vom SAV markierter Wanderweg über die Ruine Pfannenstiel ins Bäratal und von dort wahlweise zur Kolbinger Höhle oder durchs Bäratal nach Fridingen bzw. Bärenthal. Diese Wegverbindung wird zwar nicht so intensiv genutzt wie der HW2, der Donauberglandweg oder der Donau-Zollernalb-Weg ist aber als Querverbindung von Beuron (Donautal) oder Irndorf Richtung Kolbingen (Großer Heuberg) von Bedeutung. Ferner dient auch die asphaltierte Hofzufahrt zum Reinfelder Hof und der dann ins Bäratal weiterführende land- und forstwirtschaftliche Kiesweg, Wanderern und Radfahrern als Wegeverbindung von der Hochfläche ins Bäratal. Für Radfahrende ist dies außer einer Nutzung der zu „Erholungszeiten“ von Autos und Motorrädern intensiv befahrenen schmalen K8277(SIG)/K 5908(TUT) die einzige und direkteste sowie schnellste Möglichkeit ins Bäratal zu gelangen. Die Ruine Pfannenstiel stellt einen schönen eher weniger bekannten Aussichtspunkt dar und ist auch baulich und geschichtlich von Interesse. Sie verfällt aber leider immer weiter, da das Haus Hohenzollern kein Interesse an einer Sanierung sowie an einem höheren Verkehrsaufkommen an dieser Stelle hat (Verkehrssicherungspflicht). Es ist daher aktuell und wohl auch zukünftig, nicht mit einem deutlich ansteigenden Besucherverkehr zu rechnen trotz prinzipiell bestehendem Potential. Eindeutig die größten Auswirkungen hat damit die geplante Errichtung einer PV-Anlage aus Sicht der Erholungsnutzung auf das überdurchschnittlich schöne und harmonische Landschaftsbild in diesem Bereich. Nicht umsonst ist dieser Bereich Teil eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes und hier stellt sich schon die	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Frage, ob eine großflächige, zwar auf lange Sicht weitgehend reversible, bauliche Überprägung eines zentralen und charakteristischen Offenlandbereichs, verträglich mit den Zielen eines Landschaftsschutzgebietes ist. Nach Kenntnis der NP-Geschäftsstelle wäre dies die erste großflächige PV-Freiflächenanlage, die im Bereich eines LSGs im Naturparkgebiet errichtet würde. Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen sind zwar in ihrer Gesamtheit sinnvoll, können aber die Auswirkungen auf das Landschaftsbild allenfalls verringern, aber nicht wirklich optisch kaschieren. Als Ergänzung sollte hier noch an eine partienweise Eingrünung der Umzäunung mittels Kletterpflanzen wie Efeu, Geißblatt, mehrjährige Zaunwicken, Waldrebe etc. gedacht werden. Ferner stellt sich, wie bei vielen derartigen Projekten, die Frage, ob eine aus Versicherungsgründen pauschal geforderte vollständige Umzäunung, nicht teilweise verzichtbar wäre (z. B. im Süden Richtung Wald und Hangböschung). Hierdurch könnten Kosten gespart und die Landschaft für Tiere (Passierbarkeit und Nahrungsfläche) und Mensch (Optik nicht Zugang) offener gehalten werden.	
		<u>Naturschutzgesichtspunkte:</u> Abschließende Aussagen können hier erst nach der Erarbeitung und Vorlage eines vollständigen Umweltberichts getroffen werden, vorab soll jedoch eine erste Grobeinschätzung vorgenommen werden. Gemäß den Ausführungen der Naturparkverordnung sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche und hier vor allem geschützte Flächen (auch LSG!) und Biotope, möglichst von störenden Nutzungen freizuhalten und in ihrem bisherigen Zustand zu belassen bzw. möglichst in ihrer Funktion zu verbessern. Außerdem sollten eventuell störende Einflüsse von anderen Landnutzungen bzw. Bebauungen möglichst über eine räumliche Trennung minimiert werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich beim geplanten Standort um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten arrondierten Bereich, der arm an strukturierenden Elementen ist, so fehlen Gehölzbereiche und extensiv genutzte Raine direkt auf der Fläche. Direkt angrenzend an die Fläche befinden sich aber diverse die Landschaft belebende Elemente, wie die lückige Kastanienallee, waldbestandene steilere Böschungen und die Kuppen „Stützkapf“ im Norden sowie „Pfannenstiel“ im Süden. Mit den beiden baulich an die Landschaft weitgehend angepassten landwirtschaftlichen Betriebsstätten und den Wegen sowie dem bewegten Relief zusammen,	Wird zur Kenntnis genommen. Den Entwurfsunterlagen liegen neben dem Umweltbericht auch die saP und Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung bei. Zudem liegt dem Landratsamt ein entsprechender LSG-Befreiungsantrag vor.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		ergibt sich das gefällige und harmonische Landschaftsbild. Außerdem ist das gesamte Gebiet Teil der Natura 2000-Kulisse (Vogelschutzgebiet) und grenzt im Süden unmittelbar an ein FFH-Gebiet an. Während die geplante Umwandlung der Ackerflächen zu extensivem Grünland hier auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Biodiversität bietet, stellen die baulichen Anlagen, insbesondere die Modulreihen sowie die Zaunanlage langfristig eine Verschlechterung gegenüber dem Istzustand dar. Da das zu umzäunende Gebiet mit 16 ha Größe doch ein sehr deutliches Wanderungshindernis für etwas größere Tiere darstellt und zudem noch teilweise in einem Wildtierkorridor liegt, kommt einer ausreichenden Bodenfreiheit der Umzäunung oder einem teilweisen Verzicht darauf (Süden) eine sehr große Bedeutung zu. Es sollte sichergestellt werden, dass beispielsweise Igel, Feldhase, Fuchs, und Dachs die Fläche noch als Nahrungshabitat nutzen können. Dies kann auch eventuell auftretender unerwünschter Massenvermehrungen von Mäusen vorbeugen. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass spezielle Planungen des Naturparks Obere Donau diesen Bereich der Gemarkung Beuron betreffend, nicht bestehen. Dieser unmittelbare Nahbereich zum Donautal, der wichtigsten touristischen Achse im Naturpark (Bäratal bedeutsame Unterachse), ist aber von großer Relevanz für die touristische Ausrichtung des Naturparks. Ganz ähnlich gilt dies für das Handlungsfeld Naturschutz aufgrund der Bedeutung der großräumigen Umgebung als landesweit bedeutsamer biologischer Hotspot.	Die Versicherung fordert eine Umzäunung des gesamten Gebiets. Der Bodenabstand wird 20 cm betragen, sodass eine kleintierfreundliche Einzäunung sichergestellt werden kann. Wird zur Kenntnis genommen.
7	Netze BW GmbH, 12.05.2025	Zum Bebauungsplan haben wir keine Bedenken vorzubringen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keine Zusage zum Anschluss von Erzeugungs- bzw. Bezugsanlagen an das Netz der Netze BW GmbH darstellt. Der Antrag zur netztechnischen Prüfung einer geplanten Rückliefer- bzw. Bezugsanlage ist deshalb gesondert mit allen aussagefähigen Unterlagen bei uns einzureichen. Seitens unseres Unternehmens besteht ggf. Interesse an einer Mitverlegung im Rahmen der geplanten Kabeltrasse zwischen dem Reinfelder Hof und dem Hammerwerk. Wir bitten daher um eine rechtzeitige Mitteilung des Ausführungszeitraums sowie – sofern verfügbar – um Übermittlung der Planunterlagen an: Netzplanung-Sued@netze-bw.de Wir würden Sie bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	Regierungspräsidium Freiburg – Geologie,	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
	Rohstoffe und Bergbau, 02.06.2025	Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Holozäne Abschwemmmassen" und "Weißjura-Hangschutt" vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten "Oberer Massenkalk", "Unterer Massenkalk" und "Liegende-Bankkalke-Formation" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plan-gebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	
		2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.	Wird zur Kenntnis genommen. Anregung wird beachtet und in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. <u>2.2 Hydrogeologie</u> Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Brunnen I-IV“ (LUBW Nr.: 327 024) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter im Oberjura handelt es sich um einen Karst-/ Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. <u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. <u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		3. Landesbergdirektion <u>3.1 Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege, 14.05.2025	vielen Dank für die (erneute) Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Der Hinweis auf die Bestimmungen der § 20 + 27 DSchG hat Eingang in den BPL-Text in der Fassung vom 09.04.2025 gefunden (Seite 10, Punkt III 1. Denkmalschutz). Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgetragen. ! Anmerkung: Die im BPL, Seite 10, angegebene Telefon-Nr. ist nicht mehr aktuell. Unsere neue Service-Nr. lautet: 0711-904 45666!	Wird zur Kenntnis genommen. Anregung wird beachtet.
10	Regierungspräsidium Tübingen, 28.05.2025	I. Belange der Raumordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
		II. Belange der Landwirtschaft	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Es werden ca. 18,6 ha landwirtschaftlicher Fläche überplant. So das landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Es handelt sich um Flächen die in der Flurbilanz der Vorbehaltsflur II zugeordnet sind und damit um überwiegend landbauwürdige Flächen die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen für Freiflächen-Solaranlagen. Nach §1a Abs. 2 BauGB ist die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Minimum zu beschränken und im Rahmen der Abwägung ist die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange erforderlich, jedoch ist dies derzeit aufgrund der fehlenden Darstellung in den vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Auch wenn den erneuerbaren Energien ein vorrangiger Belang bei der Schutzgüterabwägung eingeräumt wird, sind für eine ordnungsgemäße Abwägung landwirtschaftliche Belange bei den Planungen grundsätzlich zu berücksichtigen, zumal mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und den dort dargestellten Flächenzielen dem Ausbau der Windkraft ein höheres Gewicht beigemessen wird als dem weiteren Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen. Als Ziel für die Regionalplanung werden 0,2 % der Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen genannt. Auf die Gemeinde Beuron heruntergebrochen würden somit Freiflächen-PV-Anlagen auf ca. 7 ha ausreichen, um das entsprechende Flächenziel für Freiflächen-PV-Anlagen des Klimaschutzgesetzes zu erreichen. Wenn der Ausbau über den in den Flächenzielen dargestellten Bedarf hinausgehen soll, kann dies unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur auf Standorten erfolgen, die für einen ökonomisch effizienten Landbau nicht oder nur eingeschränkt (Grenzflur) geeignet sind oder es sollte vermehrt die Ausgestaltung als Agri-PV-Anlage angestrebt werden. Bei einer Beweidung durch Schafe oder gelegentliche Mahd zwischen den Modulen handelt es sich aus fachlicher Sicht nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung, sondern um reine Pflegemaßnahmen.	Den Entwurfsunterlagen liegt ein Umweltbericht bei. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine standortbezogene Anlage, die lediglich in einem Umkreis unter 5km um das Hammerwerk einen effizienten Betrieb gewährleistet. Andernfalls würden Netzentgelte anfallen, welche erhebliche Mehrkosten für den ohnehin schon energie- und kostenintensiven Betrieb des Hammerwerks bedeuten würde. Der Ausbau der regenerativen Energien, auch von Freiflächen-PV-Anlagen stellen ein überragendes Interesse dar. Hinzu kommt hier das besondere Interesse an der Sicherung von Arbeitsplätzen verstärkend hinzu.
		III. Belange des Straßenwesens Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt abseits von Bundes- und Landesstraßen. Straßenrechtliche Belange nach § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
		IV. Belange des Naturschutzes	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Der Umweltbericht, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung liegen noch nicht vor. Nach den vorliegenden Unterlagen sind Belange der höheren Naturschutzbehörde derzeit nicht betroffen, weshalb wir auf die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde verweisen. Wir möchten dennoch auf Folgendes hinweisen: Die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen in einem europäisch geschützten Natura 2000-Gebiet, im vorliegenden Fall in einem Vogelschutzgebiet, sehen wir von vornherein kritisch. Solaranlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten führen (vgl. Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des UM vom 16.2.2018). Wir gehen davon aus, dass solche nicht im Rahmen einer Verträglichkeitsvorprüfung ausgeschlossen werden können und deshalb eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG in das Planungsverfahren zu integrieren ist. Falls auch nach Ausschöpfung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben sollten, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass zumutbare Standort- bzw. Ausführungsalternativen mit geringeren Beeinträchtigungen zwingend in Betracht gezogen werden müssen. Außerdem müssen hinreichend gewichtige öffentliche Belange die Realisierung erfordern. (Zum Ganzen vgl. § 34 Abs. 3 BNatSchG.) Es wird eine enge Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde empfohlen.	Eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet wurde erstellt und liegt dem Bebauungsplanentwurf ebenso bei wie die FFH-Vorprüfung für die beiden angrenzenden FFH-Gebiete.
		V. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen so-wie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren	
11	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, 22.05.2025	von dem o.g. Verfahren sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung 24.11.2023) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG betroffen. Der Regionalverband bringt daher keine Anregungen und Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	TransnetBW GmbH, 28.04.2025	Im geplanten Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.